

Satzung des Schneeschuvereins Esslingen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

Schneeschuverein Esslingen e.V. (SVE).

Er hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des sportlichen und touristischen Skilaufs auf gemein-nütziger Grundlage.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Skiverbandes (SSV e.V.) sowie des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB e.V.) und gehört über diese dem Deutschen Skiverband und dem Deutschen Sportbund an. Er unterwirft sich auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Sportverbände. Die Mitglieder erhalten Versicherungsschutz im Rahmen und nach Maßgabe der vom Württembergischen Landessportbund abgeschlossenen

Sportversicherung, sofern der fällige Vereinsbeitrag bezahlt ist.

Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften den Vereinsmitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb und der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden. Der Verein gehört dem Schwäbischen Skiverband (SSV e.V.) als Mitglied und durch diesen dem Deutschen Skiverband an. Er ist dadurch den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
- Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um die Sache des Skisports oder um den Verein große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Antrag zur Aufnahme ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck (Aufnahmegesuch) schriftlich beim Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters. Dort sind sie berechtigt, Vorschläge zu machen und ihre Stimme abzugeben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitrags-pflicht befreit.

§ 6

Beiträge

Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beiträge, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Daneben kann die Mitgliederversammlung in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterung zu gewähren.

§ 7

Hüttdienst

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, einmal in jedem Kalenderjahr einen Hüttdienst auf der Wolfbühlhütte auszuführen; dieser beginnt samstags gegen 15.00 Uhr und endet am Sonntag zwischen 14.00 und 18.00 Uhr, je nach Jahreszeit und Besuch.

Alle Mitglieder sind berechtigt, Hüttdienst zu machen. Die Einteilung des Hüttdienstes erfolgt durch den Hüttenwart vor Beginn jeden Kalenderjahres in der Weise, daß an jedem Wochenende 3 Mitglieder Dienst haben. Den Wünschen der Mitglieder auf Einteilung zu bestimmter Zeit wird, soweit möglich, Rechnung getragen. Die Verteilung des Hüttdienstes an den Wochenenden, für die keine freiwillige Bewerbungen vorliegen, steht im freien Ermessen des Hüttenwarts. Mitglieder, die zum Hüttdienst eingeteilt sind, haben diesen selbst auszuführen

oder einen Vertreter zu stellen. Für die Nichterfüllung des Dienstes ist eine Entschädigung an die Hüttenkasse zu bezahlen, deren Höhe zu Beginn des Kalenderjahres vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch Austritt
- oder durch Ausschluß aus dem Verein

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

§ 9

Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluß des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grober Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger Mahnung, wobei die 2. Mahnung per Einschreiben zugesandt worden sein muß. Die Anforderung des Beitrags durch Nachnahme ersetzt die eingeschriebene Mahnung
- zweimalige aufeinanderfolgende Nichterfüllung des Hüttdienstes oder der daraus sich ergebenden Pflichten trotz Einteilung gem. § 7, ohne Rücksicht darauf, ob eine Entschädigung erhoben wurde.

Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ausschlußentscheidung das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich mindestens 2 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung; diese wird vom Vorstand festgesetzt.

Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Eine Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Ihre Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr
- Beschlußfassung über den Haushaltsplan
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Vorstands und Bestätigung des Vereinsjugendleiters
- Festsetzung der Beiträge, Umlagen sowie der Aufnahmegebühren
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Angelegenheiten, die dem Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden
- Anträge ordentlicher Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 13

Beschlüsse, Wahlen

Eine Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens 3 Vorstandsmitglieder, unter ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung wünscht.

Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, die Mehrheit der Mitgliederversammlung beschließt offene Abstimmung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Auf Beschluß des Vorstands, die mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vor-

standsmitglieder getroffen wird, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen. Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15

Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Er setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Rechner
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Snowboardwart
- dem Vereinsjugendleiter
- dem Hüttenwart
- dem Pressewart
- dem Vereinslehrwart
- dem Festwart
- dem Tourenwart
- sowie bis zu 4 Beisitzern

Für besondere Aufgaben, wie z.B. Konditionstraining, Kinderskilauf, Schülerskilauf, Faustball, Vertretung der weiblichen Mitglieder, können zusätzliche Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 16

Vorstandssitzungen

Der 1. Vorsitzende - in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende - lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der 1. Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn dies für die zu entscheidenden Punkte zweckmäßig ist. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.

§ 17

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt; Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen; die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18

Gesetzliche Vertretung

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt

- der 1. Vorsitzende allein
- der 2. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem Rechner oder dem Schriftführer.

§ 19

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder geregelt werden.

§ 20

Nachwahl

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Wahlzeit zu bestimmen.

Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den

Rest der Wahlzeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.

§ 21

Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand; sie tritt mit der Bestätigung in Kraft.

Der Vereinsjugendleiter/die Vereinsjugendleiterin gehört dem Vorstand an. Er/sie wird von der Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 22

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen zu geben.

§ 23

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu

diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 1 Monat schriftlich einzuladen.

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins wird sein noch bestehendes Vermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Beschlüssen hierüber erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der in den Mitgliederversammlungen vom 08. November 1957, 25. Oktober 1968, 19. Oktober 1984 und 15. Oktober 1993 beschlossenen bzw. geänderten Satzung. Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

Die Neufassung tritt am 07. November 1997 in Kraft.